

Kurztitel

Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 93/1976

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 103

Inkrafttretensdatum

01.04.1976

Außerkrafttretensdatum

31.03.2022

Abkürzung

BSO

Index

99/06 See- und Binnenschifffahrt

Text**Allgemeine Sorgfaltspflicht**

§ 1.03. (1) Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebieten, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Ufer,
- c) Behinderungen der Schifffahrt und der Berufsfischerei,
- d) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften

zu vermeiden.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind.

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2022

Gesetzesnummer

10011484

Dokumentnummer

NOR40057044